

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter https://www.rheda-wiedenbrueck.de/buerger_und_rathaus/Aktuelles/Meldungen/Amtsblatt.php

Nr. 24/2019

Ausgabetag: 25.10.2019

Inhaltsverzeichnis:

1. Ratssitzung am 30.10.2019;
Tagesordnung
2. Satzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück über die von der Allg. Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Personenstandswesen vom 23.09.2019)



Bekanntmachung

der X./33. Sitzung des Rates

der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Termin: Mittwoch, 30.10.2019, 19:30 Uhr

Ort: Wiedenbrücker Schule
Museum für Kunst- und Stadtgeschichte
Hoetger-Gasse 1
33378 Rheda-Wiedenbrück

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

- 1 Verleihung des Ehrenringes der Stadt Rheda-Wiedenbrück**

Rheda-Wiedenbrück, 17.10.2019

Theo Mettenborg
Bürgermeister

**2. Satzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück über die von der Allg. Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz
(Gebührensatzung Personenstandswesen)
vom 23.09.2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) i. V. m. § 2 Abs. III Gebührengesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 23.09.2019 folgende Gebührensatzung für das Personenstandswesen beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen im Personenstandswesen werden in der Stadt Rheda-Wiedenbrück abweichend der Gebühren in Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) die Gebühren in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Tarifstellen erhoben.
- (2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung Personenstandswesen

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Eheschließung	
1.1	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00
1.2	Trauung im kleinen Trauzimmer im Historischen Rathaus Wiedenbrück außerhalb der Dienstzeit für zusätzlichen Reinigungs- und Personalaufwand	25,00
1.3	Trauung in der „Guten Stube“ im Historischen Rathaus Wiedenbrück für erhöhten Reinigungsbedarf durch große Traugesellschaften sowie zusätzlichen Zeitaufwand für das Herrichten und den Rückbau der Räumlichkeit	75,00
1.4	Trauung außerhalb des Historischen Rathauses Wiedenbrück für Fahrzeiten	20,00

I. Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Gebührensatzung mit dem Ratsbeschluss vom 23.09.2019 des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. I und II der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm-VO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 481), verfahren worden ist.

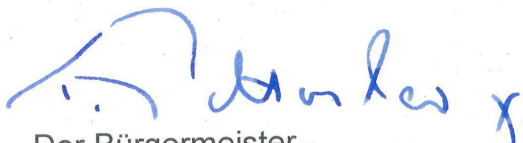
II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 22.10.2019



Der Bürgermeister
Theo Mettenborg